

Edigheimer Handballfreunde 1999 e. V.

Verein zur Förderung des Handballsports in Edigheim

Satzung vom 09.12.1998 mit Satzungsänderung vom 30.04.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Edigheimer Handballfreunde 1999 e.V.“

und den Zusatz

„Verein zur Förderung des Handballsports in Edigheim“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Edigheim durch ideelle und materielle Unterstützung der Handballabteilung des Turnverein 1895 Edigheim e. V. oder deren Rechtsnachfolger. Neben sportlicher Leistung bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern soll vor allem das Einüben sozialen Verhaltens gefördert werden.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke (z. B.: Planung/Organisation/Durchführung von Kinder- u. Jugendfreizeiten; Förderung der Aus-/Weiterbildung der Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Schiedsrichter/innen;...) verwendet werden.

6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinssatzung und gültigen Vereinsordnungen als verbindlich an.
5. Ordentliches Mitglied sind natürliche sowie juristische Personen.
6. Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins werden in einer eigenen Ordnung (Ehrungs-Ordnung) geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Beiträge sind in der Beitrags-Ordnung festgelegt. Diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit Frist von einem Monat zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden.
 - a) Als wichtige Gründe gelten:
 - aa) grobe Verstöße gegen Interessen und Ansehen des Vereins.
 - ab) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen.
 - ac) Verstöße gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen bzw. Vereinsbeschlüsse.
 - b) Das Antragsrecht liegt beim erweiterten Vorstand, er muss den Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - c) Der Vorstandt informiert das Mitglied unter Angaben von Gründen, von der Eröffnung des Verfahrens (als eingeschriebener Brief mit Rückschein). Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu hören, er hat dafür eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung. Der Ausschluss erfolgt einstimmig auf Beschluss des Vorstands.
 - d) Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich (als eingeschriebener Brief mit Rückschein) zu begründen und dem Mitglied binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, der beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzubringen ist. Über den Einspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit, bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds.
 - e) Erfolgt kein Einspruch ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erloschen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Beschlüsse können, sofern nicht anders festgelegt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden. – Stimmberechtigt (mit je einer Stimme) sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr einberufen und soll zwischen dem 1. April und 30. Juni abgehalten werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese

muss binnen 30 Tagen nach Beschluss bzw. Antrag abgehalten werden. Der Antrag von Mitgliedern auf Einberufung der außerordentlichen Versammlung muss eine Tagesordnung benennen, diese kann vom Vorstand ergänzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie muss mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht werden. Dies geschieht unter Benennung der Tagesordnung.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich und mit einem satzungsgemäßen Beschlussvorschlag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge, die nicht fristgemäß gestellt werden, können nicht behandelt werden. Mit den Stimmen von mehr als drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder können sie als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die Versammlung wird vom 1. Vorstand, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand berufenen Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Versammlung wählt und entlastet den Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Aufgabe ist es, die Geschäfte des Vereins zum Abschluss eines Kalenderjahres zu prüfen. Sie erstatten unmittelbar der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt aber so lange im Amt, bis der neugewählte Vorstand in das Vereinsregister eingetragen ist. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die voll geschäftsfähig sein müssen
 - aa) dem 1. Vorstand (Vorsitzender)
 - ab) dem 2. Vorstand (stellvertretender Vorsitzender)

- ac) dem 3. Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - ba) dem geschäftsführenden Vorstand
 - bb) dem Schriftführer
 - bc) den Beisitzern (mindestens zwei, höchstens fünf)
 - c) Der erweiterte Vorstand bildet den Gesamtvorstand. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Alltagsgeschäfte des Vereins wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, diese beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende beruft in der Regel die Vorstandssitzung ein.
 4. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
 5. Die Inhaber aller Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand TV Edigheim, dem Turnrat TV Edigheim oder der Abteilungsleitung Handball TV Edigheim angehören.

§ 9 Wahlen und Abberufung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer einen Wahlausschuss, der aus 1 bis 3 Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Der Vorstand kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung abberufen werden.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
5. Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vor.
6. Näheres regelt eine Beschluss- und Wahl-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 – entfällt -

§ 11 Ehrenamtlichkeit der Vereinsarbeit/ Verwendung von Finanzen

Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Erstattungen an Mitglieder des Vereins beschränken sich auf den Ersatz von Aufwendungen.

§ 12 Protokollführung

Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Protokolle werden beim Vorstand aufbewahrt und sind jederzeit einsehbar.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 15. März bei Vorstand eingereicht werden (siehe auch § 7, Nr. 5).
2. Alle Satzungsänderungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung dem Finanzamt Ludwigshafen und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder dem Vorstand eingebracht werden.
2. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, es müssen mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt dessen Vermögen der Handballabteilung des Turnverein 1895 Edigheim e. V. Ostring 125, 67069 Ludwigshafen, oder deren Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Der eine Auflösung des Vereins verfügende Beschluss ist unverzüglich dem Finanzamt Ludwigshafen und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen mitzuteilen.

Beitragsordnung vom 09.12.1998

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 09.12.1998 wurde folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen jährlich wahlweise
 - DM 60.- (in Worten: sechzig),
 - DM 120.- (in Worten: einhundert und zwanzig) oder
 - DM 240.- (in Worten: zweihundert und vierzig).
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen jährlich wahlweise
 - DM 150.- (in Worten: einhundert und fünfzig),
 - DM 300.- (in Worten: dreihundert) oder
 - DM 500.- (in Worten: fünfhundert).
3. Der Mitgliedsbeitrag soll einmal jährlich in der ersten Februarwoche per Bankeinzugsverfahren beglichen werden.
4. Es besteht die Möglichkeit den Jahresbeitrag auf zwei gleiche Raten per Bankeinzugsverfahren zu begleichen. Als Einzugstermin gelten die erste Februarwoche und die erste Augustwoche eines Kalenderjahres.

Ludwigshafen, den 09.12.1998

Der Vorstand

Änderung der Beitragsordnung zum 01.01.2002

Aufgrund der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 ändern sich die Beitragssätze wie folgt:

1. Mitgliederbeitrag für natürliche Personen wahlweise jährlich:

- Euro 31,-- (Einunddreißig)
- Euro 62,-- (Zweiundsechzig)
- Euro 124,-- (Einhundertvierundzwanzig)

2. Mitgliederbeiträge für juristische Personen wahlweise jährlich:

- Euro 77,-- (Siebenundsiebzig)
- Euro 155,-- (Einhundertfünfundfünfzig)
- Euro 256,-- (Zweihundertsechsfundfünfzig)

Alle anderen Vereinbarungen bestehen weiterhin.